

## **Der chronische Botulismus aus rechtlicher Sicht**

### **1. gegenwärtig noch herrschende Meinung**

**[BMELV - Tiergesundheit - "Chronischer Botulismus"](#)**

**[www.bmelv.de/.../ChronischerBotulismus\\_StandpunktBMELV.html](http://www.bmelv.de/.../ChronischerBotulismus_StandpunktBMELV.html)**

sowie

ähnlich auch „Großtierpraxis“ Heft 12 / 2011

### **Fazit:**

- 1. Das Phänomen ist ein „Geschehen mit unspezifischer Symptomatik“.**
- 2. Die rechtlichen Voraussetzungen zu seiner Einordnung als Tierseuche sind nicht gegeben.**
- 3. Es liegen zu wenig gesicherte Erkenntnisse vor, m.a.W. Es besteht noch Forschungsbedarf.**
- 4. Das Phänomen ist auch keine Infektionskrankheit.**
- 5. Keine Aufnahme als anzeigepflichtige Tierseuche, da einzelbetriebliches Phänomen.**

## **2. Schaden**

### **2.1. Begriff**

**Jeder Nachteil, den jemand durch ein bestimmtes Ereignis an seinem Vermögen oder sonstigen geschützten Rechtsgütern erleidet.**

### **2.2. wirtschaftliche Schäden**

**Vereinsmitglieder der „IG Botulismus..eV“  
beklagen per saldo bis zu 25 Mio €**

### **2.3. Schäden an menschlicher Gesundheit**

**Gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Landwirten und Angehörigen,  
die in ihrer Symptomatik denen der erkrankter Tiere auffällig ähneln.**

### **2.4. Schadenseintritt – Schicksal oder Haftungsfall ?**

Wenn nein:

schicksalhafter Verlauf ohne rechtliche Konsequenzen

Wenn ja :

wer ist dafür verantwortlich ? Oder mit den Worten des Juristen:

## **3. Fallzahlen**

Prof. Böhnel: seit Mitte der neunziger Jahre bundesweit bis zu 3000 Fälle

IG Botulismus: von ca. 90.000 deutschen Milchviehbetrieben könnten  
zeitlich und regional verschieden 10% und mehr in  
unterschiedlichem Ausmaß betroffen sein;

International: keine Statistiken bekannt, wohl aber intensive  
und mit Erfolg praktizierte Impfpraxis .

#### **4. Dialog Veterinärmedizin - Jurisprudenz**

vet.- med. Forschung : zielt auf Erkenntnisfortschritt

vet.- med. Praxis : : braucht anwendbares Wissen für Diagnose und Therapie

jurist. Praxis: : prüft und bewertet die Richtigkeit der Rechtsanwendung

Anwalt der Betroffenen: muß in Erfüllung des ihm erteilten Auftrages bemüht sein, für seine Mandanten das Optimale zu erreichen,  
m.a.W. :  
entweder Einsicht in den schicksalhaften Verlauf des Schadenseintritts  
oder möglichst schnell möglichst wirtschaftliche Regulierung des eingetretenen Schadens.

## **5. Stand des Wissens – das „Haben“ wiss. Erkenntnisse**

Stiegler 1906: „**Eine seuchenhafte Erkrankung beim Rinde**“

Graham et al 1920 „**Botulism in cattle**“

Bätza 1982: und ders. In „**Zoonose – Fibel**“ **jüngste Auflage**

ca. 10 Dissertationen seit Mitte der neunziger Jahre, siehe [www.botulismus.org](http://www.botulismus.org).  
„Tierärztliche Umschau“ Heft1/ 2004 mit zahlreichen Beiträgen

Anfang 2012 in Göttingen von Engels vorgelegte Disseration

**„Untersuchungen zu Auftreten von Clostridium botulinum,  
betriebsspezifischen Risikofaktoren und Symptomen beim  
Krankheitsbild des viszeralen Botulismus“**

Böhnel /Gessler: **Hinweise zum Vorkommen von Rinderbotulismus  
in Deutschland anhand von Laboruntersuchungen  
der Jahre 1996 – 20102 (Tierärztliche Umschau 7/2012)**

Checkliste RGD – MV 2010: Feststellung eines unzweideutigen Krankheitsbildes

## **6. Epidemolog. Grundbegriffe**

Laut Wikipedia ist eine Seuche: :

...in der Epidemiologie des Menschen wie auch der Veterinärmedizin eine hochansteckende –  
evtl. zu Siechtum führende – (virulente) Infektionskrankheit. Beim Menschen, unterscheidet man  
nach Art der zeitlichen und örtlichen Gebundenheiten

- Epidemie bei zeitlicher und örtlicher Häufung
- Endemie bei begrenztem Auftreten an einem Ort oder in einer Population
- Pandemie bei unbegrenzter Ausbreitung

Bei Tieren: Tierseuche, mit analoger Einteilung:

- Epizootie
- Enzootie
- Panzootie

Eine Zoonose ist eine infektiöse Krankheit, die zwischen Tier und Mensch übertragbar ist.“ :

Fazit: **chron. Botulismus ist als Enzootie eine Tierseuche.**

Rhetorisch gefragt:

Worin besteht der Unterschied zwischen einem „seuchenhaften Geschehen“  
und einer Tierseuche im Sinne des Gesetzes ?

## **7. Forschungsbedarf – das „Soll“ wissenschaftlicher Erkenntnisse**

1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von akutem und chron. Botulismus ?
2. Welche Symptome können dazu herangezogen werden, den cB als eine Tierkrankheit anzusehen, und zwar unabhängig von der Ursache des jeweiligen Symptoms bezüglich
  - a) des klinischen Befundes:
  - b) des serologischen Befundes:
  - c) des virologischen Befundes?
3. Welche Symptome traten und treten übereinstimmend in allen bekannten Beständen auf ?
4. Decken sich die Beobachtungen mit den Erkenntnissen der deutschen Wissenschaft, würden sie also von Böhnel, Krüger, Hoedemaker und Tierärzte gleichermaßen bestätigt ?
5. Decken sich die Beobachtungen mit den Erkenntnissen der internationalen wissenschaftlichen community, also von Fink – G. korean. Experten und anderen ?
6. Was wissen wir heute unbestreitbar über das TBM „Infektion mit Krankheitserregern“ ?
7. Wie sicher ist die Übertragbarkeit der Krankheit von Tier zu Tier im Gegensatz zu einer oral erfolgenden Intoxikation ?
8. Welche Symptome, die bei erkrankten Tieren zu beobachten sind, traten und treten übereinstimmend auch auf bei
  - d) Familie Bratschovsky,
  - e) Marten W. und Familie WoWo,
  - f) Hermann Bormann
  - g) Familie Kuder
  - h) Familie Riefler
  - i) Familie Strohsahl
  - j) Familie Buurmann
  - k) etwaigen weiteren uns bekannten Familien,
9. Kann wissenschaftlich ausgeschlossen werden, dass etwaige oder tatsächliche Managementfehler hauptsächlich für den Ausbruch der Krankheit waren und sind ?
10. Welche Fragen sind noch zu klären, um den „Forschungsbedarf“ wirklich zu befriedigen ?
12. Wie sind die möglichen Ursachen der Krankheit zu strukturieren ? (z.B. Boden, Silage, Glyphosat, Futtermittel, Impfschäden) und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander, d.h. wirken sie jeweils für sich genommen – also alternativ – oder mehr kumulativ ?

## 8.Schadenskenntnis beim Staat

1991	Landesregierung MV kennt Problem der Flächen in Stieten	Schweigen	Gutachten
1995	erste Fälle von cB im Landkreis NWM	Schweigen	Tabelle des Agrar- Ministeriums MV
2001	Kenntnisstand von Bund und Land	„nicht beabsichtigt, Forschung zu initiieren..“	Brief Prof. Zwingmann an Dr. Rudolphi vom 15.02.2001
30. April 2002	Sachverständigen- gespräch im BgVV	„Forschung ist unumgänglich“	Protokoll
15.01. 2004	Beratung im LM – MV zum Auftreten von vB	ATA Aldinger fordert unverzügl. wiss, Klärung d. Ursachen	Protokoll der Beratung
17. Febr. 2004	Stellungnahme des BfR	„dringender Handlungsbedarf“	Protokoll d. Beratung
Anfang 2004	Schriftwechsel Künast – Backhaus	Problembeschreibung	Briefe vom 2.2.04 und 04.03.2004
12.August 2004	Stellungnahme des BfR zu Botul. und Geflügel	allgemeine Warnhinweise	Text d. Stellungnahme
01.Sept. 2010	Sachverständigen- gespräch im BfR	„ es besteht Forschungs- bedarf..“	Protokoll der Beratung
29.April 2011	FAQ des BfR zum chron. Botul.	vorrangig Fragen des Verbraucherschutzes	Wortlaut der Erklärung
20. Sept. 2011	Fachgespräch im BMELV	für die Betroffenen wenig hilfreich	Protokoll der Veranstaltung
Oktober 2011	AMK – Tagung Suhl Beschluss zu TOP 45	Forschungsbemühungen zur Hilfe Betroffener	Ergebnisniederschrift
Nov. 2011	Vergabe des Forsch.- vorhabens an TiHo	aus Sicht der Betroffenen wenig zielführend	Aktenlage und Internet
Januar 2012	Ausgabe eines Fragebogens in SH	aus Sicht der Betroffenen wenig zielführend	Aktenlage und Internet
Febr. 2012	FAQ des BfR zum Gesamtproblem	keine klaren Aussagen zu Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz	Aktenlage und Internet

## **9. Rechtliche Bewertung**

Ist – Verhalten: siehe oben

Soll – Verhalten: durch Rechtsverordnung im Allgemeinen und einschlägige Normen im Besonderen geregelt.

:

### **Subsumtion**

der Vorgang, bei dem man einen Begriff unter einen anderen ordnet.

In der [Rechtswissenschaft](#) wird der Begriff als Anwendung einer [Rechtsnorm](#) auf einen [Lebenssachverhalt](#) („Fall“), das heißt als Unterordnung des Sachverhaltes unter die Voraussetzungen der Norm, verstanden.

Subsumierbare Rechtsnormen haben regelmäßig eine Wenn-Dann-Struktur.

Sie zerfallen in einen Tatbestand (Wenn-Teil) und eine Rechtsfolge (Dann-Teil).

Der Tatbestand setzt sich meist aus mehreren Tatbestandsmerkmalen zusammen.

Liegen die erforderlichen Tatsachen vor, so ist das entsprechende [Tatbestandsmerkmal](#) erfüllt. Sind alle Tatbestandsmerkmale gegeben, so greift die Rechtsfolge ein.

**Grundgesetz (GG)**

**Grundrechtsträger – betroffene Landwirte und ihre Familien oder Mitarbeiter**

**Art.1 GG:**

- (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**  
.....
- (3) **Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

**Art. 2 GG: Absatz 2 Satz 1 GG**

**„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“**

**Art. 14: Absatz 1 GG**

**„Das Eigentum und... werden gewährleistet.“**

**Grundrechtsverpflichtete – öffentlich Bedienstete aller Ebenen staatlicher Verwaltung**

**Art. 20 Abs. 3 GG**

**„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“**

Und im Vorgriff auf auf die abschließend vorzuschlagende Lösung: :

**Art. 3 Abs. 1**

**„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“**

## **Tierärztliches Berufsrecht**

Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG vom 24. Mai 1994 i.d.F. vom 5. Juni 2010. :

### **§ 16 Berufspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Die Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,
  1. sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

Berufsordnung der Sächs. Landestierärztekammer vom 05.Juli 2003 i.d.F. vom 14.11.2009:

### **§ 2 Berufsaufgaben**

**Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung gesunder Tierbestände beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch von Tieren ausgehende Krankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu schützen und auf eine Steigerung der Qualität von Lebensmitteln hin.....**

**Der Tierarzt trägt eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit. Er dient dem Allgemeinwohl, insbesondere auch der menschlichen Gesundheit**

### **§ 3 Allgemeine Berufspflichten**

- (1) Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm ....entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Der Tierarzt hat die jeweils geltenden Rechts- und Berufsstands
  - o vorschriften zu befolgen, im Interesse des Allgemeinwohls zu handeln...

## Tierseuchengesetz (TierSG)

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuchen:

Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf  
a) Tiere oder  
b) Menschen (Zoonosen)  
übertragen werden können.“

Ähnlich auch das in Vorbereitung befindliche neue Tiergesundheitsgesetz:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuche:

**Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf**  
a) **Tiere** oder  
b) **Menschen (Zoonosen)**  
**übertragen werden kann,**

2. Tierseuchenerreger:

**Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers,**

Gesundheit gemäß WHO – Definition

**„Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen „**

Tatbestandsmerkmale:

- Krankheit gemäß Bundessozialgericht (Urteil des BSG vom 16.05.1972, 9RV 556/71).

**„ein regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, der Arbeitsunfähigkeit oder Behandlung oder beides nötig macht.“**

- „Infektion mit Krankheitserregern“: Erfolg von Impfungen als Beweis infektiösen Charakters

- „Auftreten der Krankheit bei Tieren“: unstrittig

- „Übertragbarkeit von Tier zu Tier“: auch zugekaufte Tiere erkranken

- Übertragbarkeit von Tier auf Mensch“: Marten W., Fam. Bratrschovsky, M. Kuder u.a.

### § 10 TierSG

**Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen im Hinblick auf deren Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen.**

Fazit:

1. Die gesetzliche Begriffsbestimmung /Legaldefinition / regelt, wann eine Tierseuche vorliegt
2. Bund kann Anzeigepflicht bestimmen, Unterlassung hat keinen Einfluß auf Vorhandensein der TS

## **Infektionsschutzgesetz (IfSchG)**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.**
- (2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten .....soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden.**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

**Im Sinne dieses Gesetzes ist**

#### **1. Krankheitserreger**

**ein vermehrungsfähiges Agens (...., Bakterium...)....., das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann,**

#### **2. Infektion**

**die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,**

#### **3. übertragbare Krankheit**

**eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.**

**Meldepflichtig**

**§ 6 Abs. 1 Ziff.1 a) IfSG auch Verdacht, Erkrankung und Tod an Botulismus.**

**§ 7 Abs.1 Ziff.7 IfSG „Clostridium botulinum oder Toxinnachweis“.**

**§ 8 Abs.1 Ziff.5 IfSG „Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die**

**Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung  
....erfordert“-**

## **10. Ergebnisse und Konsequenzen**

1. Über den Botulismus liegt national und internationale insgesamt seit vielen Jahren eine Vielzahl wissenschaftlicher Erkenntnisse vor.
2. Dabei ist mittlerweile wohl unstrittig, dass die Krankheit offenbar in einer sofort wirkenden, also akuten, und einer schleichend wirkenden, also chronischen Form auftritt. Und um Letztere geht es hier.
3. Diese Form des Botulismus führt seit nunmehr fast 2 Jahrzehnten in einigen davon betroffenen Betrieben zu schwersten Schäden. Daneben gibt es Hinweise auf eine hohe Dunkelziffer von Betrieben, die ebenfalls betroffen sind, allerdings möglicherweise nur in geringerem Ausmaß. Diese Schäden tragen unabhängig von ihrem konkreten Ausmaß die Schwere von Grundrechtsverletzungen.
4. Über den Kreis der im engeren Sinne Betroffenen hinaus hat diese Situation auch weitreichende Konsequenzen im Bereich des Verbraucherschutzes, da Milch und Fleisch aus erkrankten Beständen in die Nahrungskette gelangen.
5. Politik und Verwaltung sind diese Probleme seit langem bekannt – die staatlichen Reaktionen darauf müssen unter zwei Aspekten als rechtswidrig bezeichnet werden.
6. Auf dem Gebiet der Bekämpfung neu auftretender Krankheitsbilder im Bereich der Veterinärmedizin besteht angesichts der Vorkenntnisse und der im Verlaufe der Zeit immer deutlicher zutage tretenden Schwere des Problems staatlicherseits die Pflicht, Forschungsorganisation und –förderung gefahrenadäquat auf Ursachenerkennung, Therapieansätze und wirksame lebensmittelhygienische Kontrollen auszurichten.
7. Die Rechtswidrigkeit des staatlichen Verwaltungshandelns besteht daneben auch in einer gröblich unrichtigen Rechtsanwendung.  
Zum Einen werden die Betroffenen in ihren Grundrechten zu Gesundheits- und Eigentumsschutz verletzt.  
Zum Anderen treffen Tierseuchen- und Infektionsschutzgesetz genaue Festlegungen, wie in Fällen wie dem vorliegenden zu verfahren gewesen wäre.  
Das geltende Recht wurde und wird somit über Jahre hinweg ausgehend vom BMELV als herrschende Meinung in einem Maße falsch angewendet, das möglicherweise bereits als Rechtsbeugung zu bezeichnen ist.
8. Die Lösung dieser als skandalös zu bewertenden Verwaltungspraxis muß aus Sicht der Betroffenen komplex erfolgen:
  - a) Errichtung eines Entschädigungsfonds zugunsten der Betroffenen
  - b) Anerkennung als Tierseuche und Berufskrankheit
  - c) definitive Klärung möglicher Gefahren für den Verbraucherschutz.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**